

Normstrukturen des europaweiten De-Regulierungstrends und Kartellrecht

**Prof. Herrmann
Erlangen-Nürnberg**

Haupt- und Nebenziele

- **Abbau verkrusteter Marktstrukturen**
- **Berücksichtigung europaweiter De-Regulierungstrends**
- **Trendanalysen (s. Studie IHS Wien)**
- **Rechtssystematische Einordnung**
- **Bedeutung für das Kartellverbot**

Aufbau

- **Europaweite Entwicklungstrends im Überblick**
- **Wandel vom Standesrecht zum Berufsrecht**
- **Vergleich des europäischen Kartellrechts**
- **Folgerungen zur state-action-exemption und rule of reason**

IHS-Studie

Herrmann, Kammern und Verbände

- Zulassung von Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung / *auch PartG*
- Lockerung von Kooperations- und Sozietätsverboten
- Einschränkungen überkommener Werbeverbote / *Informationswerbung*

- **Standesethische Schutzzwecke vs. informationsökonomische Rechtsanalysen**
- **Weniger Einschränkungen der Wettbewerbs-, Vertrags- und Rechtsformfreiheit**
- **Übermaßverbot: Zweckmäßigkeit / Erforderlichkeit / Verhältnismäßigkeit**
- **Parlamentsvorbehalt**
- **Kammeraufsicht vs. Justitiabilität**

EuGH Arduino (2002)

- Der Staat muss zwingend die Wahrung von Allgemeininteressen vorschreiben;
- er muss für Überwachung sorgen, damit insbes. unverhältnismäßige Wettbewerbsbeschränkungen vermieden werden;
- das Letztentscheidungsrecht muss beim Staat verbleiben (eventuell genügt auch die im deutschen Kammerrecht übliche Rechtsaufsicht).

EuGH Wouters (2002)

- das Berufsrecht muss auf Ziele gerichtet sein, die mit den Mitteln unbeschränkten Wettbewerbs nicht erreichbar erscheinen;
- dies unterliegt der Überwachung der Kartellbehörden und -gerichte, wobei
- Maßstäbe strenger Zweck- und Verhältnismäßigkeit zu beachten sind.

- EuGH im Trend: Berufsrecht statt Landesrecht
- RoR-Test: widerlegliche Vermutung der Verhältnismäßigkeit
- Entsprechungen bei der state action doctrine (eventuell nur prima facie bei Trendnähe)

Zum niederländischen Sozietätsverbot

- das Verbot ist eine tatbestandsmäßige Kartellverbotverletzung i.S.v. Art. 81 Abs.1 EG-Vertrag;
- nach der rule of reason kommt es für die Frage der Verhältnismäßigkeit auf die Nähe zum europäischen Entwicklungstrend freiberuflichen Sozietätsrechts an;
- das Verbot ist im europäischen Ländervergleich eher als trendfern anzusehen
(Vorschlag: Rechtswidrigkeit wird vermutet);
- gleichwohl ist eine Rechtfertigung unter dem vom EuGH betonten Aspekt der Umgehungsgefahr für das anwaltliche Zeugnisverweigerungsrecht möglich.

Normstrukturen des europaweiten De-Regulierungstrends und Kartellrecht

**Prof. Herrmann
Erlangen-Nürnberg**